Themen Chat-Bot:

Betriebsnummer nach § 18i SGB (SGB-Nummer)

Frage: Da links oben soll ich etwas eintragen. Was ist das?

Antwort: Das ist die Nummer, die Sie für die Meldungen z.B. zur Sozialversicherung für Ihre

Mitarbeiter verwenden. Frage: Wo finde ich die?

Antwort: Die Arbeitgebernummer nach § 18i SGB IV (8-stellig) haben Sie von der Agentur für Arbeit erhalten. Sollte Ihnen die Betriebsnummer nicht vorliegen, wenden Sie sich bitte an den Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit oder an Ihren Steuerberater.

Frage: Können Sie mir die Betriebsnummer sagen? Rückfrage: Welche Betriebsnummer meinen Sie?

Antwort des Kunden: Die Betriebsnummer nach § 18i SGB

Antwort: Die Betriebsnummer nach § 18i SGB IV (8-stellig) haben Sie von der Agentur für Arbeit erhalten. Sollte Ihnen die Betriebsnummer nicht vorliegen, wenden Sie sich bitte an den Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit oder an Ihren Steuerberater.

Frage: Wo bekomme ich die Betriebsnummer nach § 18i SGB her?

Antwort: Die Arbeitgebernummer nach § 18i SGB IV (8-stellig) haben Sie von der Agentur für Arbeit erhalten. Sollte Ihnen die Betriebsnummer nicht vorliegen, wenden Sie sich bitte an den Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit oder an Ihren Steuerberater.

HWK-Betriebsnummer

Frage: Können Sie mir die Betriebsnummer sagen? Rückfrage: Welche Betriebsnummer meinen Sie? Antwort des Kunden: Die Betriebsnummer HWK

Antwort: Die Betriebsnummer der Handwerkskammer finden Sie auf Ihrer Handwerkskarte.

Frage: Wo finde ich die HWK-Betriebsnummer?

Frage: Wo finde ich meine Betriebsnummer der Handwerkskammer?

Antwort: Die Betriebsnummer der Handwerkskammer finden Sie auf Ihrer Handwerkskarte.

Rückfrage des Kunden: Die Handwerkskarte liegt mir nicht vor. Die habe ich nicht.

Antwort: Bitte kontaktieren Sie uns telefonisch über 0511 34859 0

Betriebsnummer

Frage: Was ist die Betriebsnummer nach § 18i SGB und der Betriebsnummer HWK? Frage: Was ist der Unterschied zwischen Betriebsnummer nach § 18i SGB und der Betriebsnummer HWK?

Antwort: Die Arbeitgebernummer nach § 18i SGB IV (8-stellig) haben Sie von der Agentur für Arbeit erhalten. Sollte Ihnen die Betriebsnummer nicht vorliegen, wenden Sie sich bitte an den Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit oder an Ihren Steuerberater. Die Betriebsnummer der Handwerkskammer finden Sie auf Ihrer Handwerkskarte.

Erstuntersuchungsbescheinigung / Nachuntersuchungsbescheinigung

(Die Fragen werden mit beiden Begriffen gestellt. Kann bei allen gestellten Fragen zu diesen Begriffen zusätzlich auf die Dokumente: Info an Jugendliche zur Erstuntersuchung.pdf und Erstuntersuchung Muster.pdf verwiesen werden?)

Frage: Muss ich die Erstuntersuchungsbescheinigung (alternativ Nachuntersuchungsbescheinigung) dem Berufsausbildungsvertrag beifügen? Antwort: Ja bitte unbedingt dem Berufsausbildungsvertrag beifügen.

Frage: Die Erstuntersuchungsbescheinigung (alternativ Nachuntersuchungsbescheinigung) liegt mir noch nicht vor. Kann ich den Berufsausbildungsvertrag auch ohne diese einreichen? Antwort: Nein, bitte reichen Sie uns den Berufsausbildungsvertrag nur mit allen Nachweisen ein.

Frage: Unser neuer Auszubildender hat erst in X Wochen einen Arzttermin. Kann ich den Berufsausbildungsvertrag jetzt schon bei Ihnen einreichen?

Antwort: Nein, bitte reichen Sie uns den Berufsausbildungsvertrag nur mit allen Nachweisen ein.

Frage: Mein Auszubildender wird zu Beginn der Berufsausbildung bereits volljährig sein. Benötigen wir hier auch die Erstuntersuchungsbescheinigung? Antwort: Nein, wenn Ihr Auszubildender zu Beginn der Berufsausbildung volljährig ist, benötigen Sie keine Erstuntersuchungsbescheinigung.

Frage: Unser neuer Auszubildender wechselt zu uns, benötigen Sie nochmal die Erstuntersuchungsbescheinigung?

Antwort: Wechselt der Jugendliche den Arbeitgeber, so darf ihn der neue Arbeitgeber erst beschäftigen, wenn ihm die Bescheinigung über die Erstuntersuchung vorliegt. Falls seit der Aufnahme der Beschäftigung ein Jahr vergangen ist, muss die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung vorliegen. Bitte fügen Sie die Bescheinigung dem Berufsausbildungsvertrag bei.

Frage: Warum benötige ich eine Erstuntersuchungsbescheinigung?

Antwort: Minderjährige, die bei Beginn der Ausbildung nicht volljährig sind, dürfen nur beschäftigt werden, wenn Ihnen eine gültige Erst- bzw. Nachuntersuchung nach JArbSchG vorliegt (nicht älter als 14 Monate). Bitte reichen Sie uns eine Kopie ein (gilt auch bei einem Arbeitgeberwechsel). Eine Nachuntersuchung innerhalb eines Jahres ist notwendig, wenn die Auszubildenden noch minderjährig sind.

Frage: Wo bekomme ich oder der Auszubildende diese Erstuntersuchungsbescheinigung her? Antwort: Ausführliche Hinweise zur Erstuntersuchungsbescheinigung finden Sie hier: (Link Info an Jugendliche zur Erstuntersuchung.pdf)

Frage: Ist ein Ärztliches Attest ausreichend?

Antwort: Nein, ein ärztliches Attest ist nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz nicht ausreichend. Sie benötigen eine Erstuntersuchungsbescheinigung.

Ausbildungsform

Frage: Mein Auszubildender möchte seine Ausbildung in Teilzeit durchführen. Was muss ich beachten? Wie funktioniert das?

Antwort: Wenden Sie sich bitte an unsere Ausbildungsberatung Tel.-Nr.: 0511/ 34859-422 oder E-Mail: ausbildungsberatung@hwk-hannover.de.

Frage: Mein Auszubildender soll seine Ausbildung im Verbund durchführen. Was muss ich beachten? Wie funktioniert das?

Antwort: Wenden Sie sich bitte an unsere Ausbildungsberatung Tel.-Nr.: 0511/ 34859-422 oder E-Mail: ausbildungsberatung@hwk-hannover.de.

Frage: Mein Auszubildender möchte ein ausbildungsintegrierendes Studium (alternativ triales Studium) absolvieren. Was muss ich beachten? Wie funktioniert das?

Antwort: Wenden Sie sich bitte an unsere Ausbildungsberatung Tel.-Nr.: 0511/ 34859-422 oder E-Mail: ausbildungsberatung@hwk-hannover.de.

Oder Nachwuchsgewinnung? Welcher Ansprechpartner?

Frage: Mein Auszubildender möchte das Berufsabitur machen. Was muss ich beachten? Wie funktioniert das?

Antwort: Wenden Sie sich bitte an unsere Ausbildungsberatung Tel.-Nr.: 0511/ 34859-422 oder E-Mail: ausbildungsberatung@hwk-hannover.de.

Oder Nachwuchsgewinnung? Welcher Ansprechpartner?

Anrechnung vorherige Ausbildungszeit

Frage: Mein neuer Auszubildender möchte aus einem anderen Betrieb zu mir wechseln. Wie kann ich das eintragen?

Antwort: Im Feld "vorherige Ausbildung vom…bis" können Sie die vorherige Ausbildungszeit im selben Beruf eintragen. Das Programm errechnet automatisch die bisher absolvierte Ausbildungszeit. Als Beginn der Ausbildung tragen Sie bitte den Beginn in Ihrem Betrieb ein. Das Ausbildungsende und somit die verbleibende Ausbildungszeit in Ihrem Betrieb wird automatisch errechnet.

Frage: Mein neuer Auszubildender möchte aus einem anderen Betrieb zu mir wechseln. Muss ich einen neuen Vertrag erstellen?

Antwort: Ja, Sie müssen einen neuen Berufsausbildungsvertrag erstellen. Im Feld "vorherige Ausbildung vom…bis" können Sie die vorherige Ausbildungszeit im selben Beruf eintragen. Das Programm errechnet automatisch die bisher absolvierte Ausbildungszeit. Als Beginn der Ausbildung tragen Sie bitte den Beginn in Ihrem Betrieb ein. Das Ausbildungsende und somit die verbleibende Ausbildungszeit in Ihrem Betrieb wird automatisch errechnet.

Frage: Mein neuer Auszubildender möchte aus einem anderen Betrieb zu mir wechseln. Kann ich den alten Vertrag übernehmen?

Antwort: Nein, Sie müssen einen neuen Berufsausbildungsvertrag erstellen. Im Feld "vorherige Ausbildung vom…bis" können Sie die vorherige Ausbildungszeit im selben Beruf eintragen. Das Programm errechnet automatisch die bisher absolvierte Ausbildungszeit. Als

Beginn der Ausbildung tragen Sie bitte den Beginn in Ihrem Betrieb ein. Das Ausbildungsende und somit die verbleibende Ausbildungszeit in Ihrem Betrieb wird automatisch errechnet.

Frage: Mein neuer Auszubildender möchte aus einem anderen Betrieb zu mir wechseln. Kann ich die Übernahmevereinbarung nutzen?

Antwort: Nein, Sie müssen einen neuen Berufsausbildungsvertrag erstellen. Im Feld "vorherige Ausbildung vom…bis" können Sie die vorherige Ausbildungszeit im selben Beruf eintragen. Das Programm errechnet automatisch die bisher absolvierte Ausbildungszeit. Als Beginn der Ausbildung tragen Sie bitte den Beginn in Ihrem Betrieb ein. Das Ausbildungsende und somit die verbleibende Ausbildungszeit in Ihrem Betrieb wird automatisch errechnet.

Frage: Mein neuer Auszubildender möchte aus einem anderen Betrieb zu mir wechseln. Muss ich die komplette vorherige Ausbildungszeit anrechnen?

Antwort: Von der Ausbildungsberatung!

Im Feld "Monate" bei den Verkürzungsgründen können Sie manuell eine Verkürzungsdauer eintragen bzw. bereits errechnete Verkürzungszeiten überschreiben.

Als Beginn der Ausbildung tragen Sie bitte den Beginn in Ihrem Betrieb ein. Das Ausbildungsende und somit die verbleibende Ausbildungszeit in Ihrem Betrieb wird automatisch errechnet.

Frage: Mein neuer Auszubildender möchte aus einem anderen Betrieb zu mir wechseln. Was benötigen Sie für Unterlagen?

Antwort: Neben dem neuen Berufsausbildungsvertrag, benötigen wir eine Kopie des alten Ausbildungsvertrages sowie eine Kopie der Kündigung/Aufhebungsvereinbarung als Nachweis über die Vorlehrzeit. Bei minderjährigen Auszubildenden benötigen wir ebenfalls eine Kopie der gültigen Erst- bzw. Nachuntersuchungsbescheinigung.

Frage: Mein neuer Auszubildender möchte aus einem anderen Betrieb zu mir wechseln. Im Ausbildungsvertrag kann ich die Ausbildungszeit nicht ändern.

Antwort: Bei der Ausbildungszeit handelt es sich um die reguläre Ausbildungszeit nach der Ausbildungsverordnung. Diese können Sie nicht manuell anpassen. Um eine Verkürzung der Ausbildungszeit zu vermerken, können Sie im Feld "vorherige Ausbildung vom…bis" die vorherige Ausbildungszeit im selben Beruf eintragen. Das Programm errechnet automatisch die bisher absolvierte Ausbildungszeit. Als Beginn der Ausbildung tragen Sie bitte den Beginn in Ihrem Betrieb ein. Das Ausbildungsende und somit die verbleibende Ausbildungszeit in Ihrem Betrieb wird automatisch errechnet.

Wo trage ich Verkürzungsgründe ein – Ich kann die Ausbildungszeit nicht ändern?

Frage: Im Ausbildungsvertrag kann ich die Ausbildungszeit nicht ändern.

Antwort: Bei der Ausbildungszeit handelt es sich um die reguläre Ausbildungszeit nach der Ausbildungsverordnung. Diese können Sie nicht manuell anpassen. Um eine Verkürzung der Ausbildungszeit zu vermerken, können Sie diverse Verkürzungen eintragen.

Nachfrage vom Chat: Welche Verkürzung möchten Sie eintragen? / Warum möchten Sie verkürzen? / Aus welchem Grund möchten Sie verkürzen?

Antworten entsprechend:

Bei Fortführung der Ausbildung im selben Beruf (Arbeitgeberwechsel) ist eine Anrechnung der vorherigen Ausbildungszeiten im vollen Umfang möglich. Hier bitte das Feld "vorherige Ausbildung vom…bis" verwenden. Bitte fügen Sie eine Kopie des alten Ausbildungsvertrages sowie eine Kopie der Kündigung/Aufhebungsvereinbarung als Nachweis über die Vorlehrzeit bei. Bei minderjährigen Auszubildenden benötigen wir ebenfalls eine Kopie der gültigen Erstbzw. Nachuntersuchungsbescheinigung.

Bei einer Verkürzung aufgrund abgeschlossener Berufsausbildung (in einem anderen Beruf) oder berufsbezogene Berufsfachschule kann die Ausbildung um bis zu 12 Monate verkürzt werden. Bitte tragen Sie die Verkürzung im Feld "Berufliche Vorbildung" ein. Die Verkürzungsdauer können Sie im Feld "Monate" einfügen. Bitte fügen Sie eine Kopie des Prüfungszeugnisses oder des Abschlusszeugnisses der Schule bei.

Bei einer Verkürzung aufgrund Fachhochschulreife, allgemeine Hochschulreife (Abitur) sowie des Alters über 21 kann die Ausbildung um bis zu 12 Monate verkürzt werden. Bitte tragen Sie die Verkürzung im Feld "Andere Gründe" ein und geben den Grund an. Die Verkürzungsdauer können Sie im Feld "Monate" einfügen. Bitte fügen Sie eine Kopie des Abschlusszeugnisses der Schule bei.

Bei einer Verkürzung aufgrund Fachoberschulreife oder gleichwertiger Abschluss (Mittlere Reife) kann die Ausbildung um bis zu 6 Monate verkürzt werden. Bitte tragen Sie die Verkürzung im Feld "Andere Gründe" ein und geben den Grund an. Die Verkürzungsdauer können Sie im Feld "Monate" einfügen. Bitte fügen Sie eine Kopie des Abschlusszeugnisses der Schule bei.

Verkürzungsgründe

- Ausbildungsbeginn und -Ende??
- Urlaubsansprüche / Urlaubsansprüche bei Minderjährigen
- Wo finde ich den BAV?
- Wo finde ich weitere Formulare wie Löschungen / Verlängerungen / Verkürzungen....?
- Müssen beide Erziehungsberechtigten unterschreiben?
- Unterschrift gesetzlicher Vertreter, auch wenn der Azubi bis zum Beginn der Ausbildung volljährig wird
- Wie hoch ist die aktuelle Vergütung? Verweis auf "Ermitteln-Button"
- Berichtsheftführung schriftlich / digital?
- Wo finde ich das Formular, wenn ich einen neuen Ausbilder benennen möchte?
- Einreichung des Ausbildungsvertrages (per Post / Digital)
- Müssen alle Exemplare eingereicht werden?
- Wie lange dauert die Bearbeitung?
- Fragen zu Kündigungen / Aufhebungsverträgen / rechtlichen Fragen = Verweis auf ABB-Telefon

- Vertrag abgeschlossen Nun ist er weg? –Verweis auf Downloads + Kundenportal
- Ausbildungsbeginn Wann beginnt das nächste Ausbildungsjahr?